Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg
Eilenburg, 03. Dezember 2024

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

21/2024-LP8 vom 02.12.2024

(öffentlich)

Neufassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung inklusive Anlagen.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis	
21	Ja
0	Nein
1	Enthaltung
0	Befangen
1	Abwesend

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Große Kreisstadt Eilenburg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 02.12.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg, einschließlich der Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht. Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für Ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf deren Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es dabei nicht an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Auf § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes wird verwiesen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, öffentliche Bedürfnisanlagen, sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Auf die Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächVersG) wird hingewiesen.

Abschnitt 2 Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler den Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten – öffentliche Bedürfnisanlagen, sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes wird hingewiesen.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten gelten

an Sonn- und Feiertagen	ganztägig
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr

(2) Es ist untersagt, zu den vorgegebenen Ruhezeiten verhaltensbedingte Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(3) Verhaltensbedingte Tätigkeiten sind auch in Räumen untersagt, wenn dabei die auftretenden Geräusche den Tatbestand des Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse oder eine Regelung einer höherrangigeren Verordnung oder eines höherrangigen Gesetzes dem entgegensteht. Diese Ausnahme ist zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass, sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(5) Auf die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen wird hingewiesen.

§ 5 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Erfordert es die Art und oder der Ort der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Die abschließende Entscheidung trifft hierzu die Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche nach Veranstaltungsanmeldung. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Auf die Vorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung wird hingewiesen.

Abschnitt 4 Schutz vor Tieren und umweltschädlichem Verhalten

§ 6 Halten und Führen von Tieren

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.
(2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen (siehe Anlagen) ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Der Leinenzwang gilt auch in den Ortsteilen Kospa, Pressen, Behlitz, Zschettgau, Wedelwitz und Hainichen.
(3) Auf § 28 Straßenverkehrs-Ordnung, § 121 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden wird hingewiesen.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigungen durch Nutztiere wie zum Beispiel Schafe oder Pferde.
(2) Auf die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 8 Offene Feuer

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne vorherige Anzeige bei der örtlichen Brandschutzbehörde verboten. Die Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers ist eine Woche vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der örtlichen Brandschutzbehörde einzureichen. Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder Feuer mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben oder Feuerschalen keine Erlaubnis. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch unverhältnismäßig starken Rauch oder Gerüche entsteht.
(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
(3) Auf die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen, sowie die Verordnungen des Naturschutzrechts wird hingewiesen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
(2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

1. Auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
   entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv bettelt
   entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt
   entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet
2. entgegen § 4 Abs. 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar durch verhaltensbedingte Tätigkeiten stört
3. entgegen § 5 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder kein erforderliches Sicherheitskonzept vorlegt
4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden
5. entgegen § 6 Abs. 2 einen Hund nicht angeleint führt.
6. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält.
7. entgegen § 7 Abs. 1 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt
8. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ein Feuer ohne vorherige Anzeige, innerhalb der in § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung benannten Frist, bei der örtlichen Brandschutzbehörde abbrennt
9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Koch- und Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben oder Feuerschalen abbrennt
10. entgegen § 8 Abs. 2 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit Nebenbestimmung erlassene Erlaubnis ein Feuer abbrennt

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 dieser Verordnung zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Polizeiverordnung vom 02.12.2014 tritt außer Kraft.

Anlagen
Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Eilenburg-Ost
Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Mitte
Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Eilenburg-Berg

Eilenburg,

Scheler
Oberbürgermeister